

**M e r k b l a t t<sup>1</sup>**  
**zur Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission**  
**vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108**  
**des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union**  
**auf De-minimis-Beihilfen<sup>2</sup>**  
in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020<sup>3</sup>

Die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 ist unter ergänzender Heranziehung der Änderungsverordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2. Juli 2020 zu lesen. Eine nicht rechtsverbindliche konsolidierte Fassung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:02013R1407-20200727&from=DE>

## **I. Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

Die hierzu maßgeblichen Vorschriften der Verordnung finden sich in den Artikeln 1 und 2.

Folgende Punkte sind hervorzuheben:

### **1. Anwendungsbereich der Verordnung**

Die Verordnung gilt - abgesehen von wenigen Ausnahmen - für Beihilfen (Einzelbeihilfen und Beihilferegulungen) an Unternehmen aller Wirtschaftszweige. Unter anderem unterliegen der Forstsektor und grundsätzlich auch die Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dieser Verordnung.

Beihilfen an Unternehmen im Bereich der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegen nicht dieser Verordnung. In diesem Bereich gilt die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor<sup>4</sup> in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316<sup>5</sup>. So fallen z. B. De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten im Weinberg unter die Verordnung (EU) Nr. 1408/2013, während De-minimis-Beihilfen für Tätigkeiten in der Kellerwirtschaft der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 unterfallen.

<sup>1</sup> Alle Ausführungen in diesem Merkblatt sind rechtlich unverbindlich. Verbindlich sind alleine die Vorgaben der zitierten Rechtsvorschriften und deren Auslegung durch die europäischen und nationalen Gerichte.

<sup>2</sup> ABl. EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013

<sup>3</sup> ABl. EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020

<sup>4</sup> ABl. EU Nr. L 352/9 vom 24.12.2013

<sup>5</sup> ABl. EU Nr. L 51/1 vom 22.02.2019

Vom Anwendungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind des Weiteren ausgenommen:

- Beihilfen an Unternehmen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000<sup>6</sup> tätig sind,
- Beihilfen an Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind, wenn
  - sich der Beihilfebetrag nach dem Preis oder der Menge der bei Primärerzeugern erworbenen oder von den betroffenen Unternehmen vermarkteten Erzeugnisse richtet oder
  - die Beihilfe davon abhängig ist, dass sie ganz oder teilweise an die Primärerzeuger weitergegeben wird,
- Beihilfen für exportbezogene Tätigkeiten sowie
- Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

## **2. Unternehmensbegriff**

Neu aufgenommen hat die Europäische Kommission in Artikel 2 Abs. 2 eine Definition des Unternehmensbegriffs; abzustellen ist auf das sog. „einziges Unternehmen“, wobei ggf. etwaige Unternehmensbeteiligungen und Verbindungen zu anderen Unternehmen zu prüfen sind. Diese Definition ist relevant für die Prüfung der Einhaltung der individuellen De-minimis-Obergrenze.

Nach Artikel 2 Abs. 2 sind mehrere miteinander verbundene Unternehmen als ein einziges Unternehmen anzusehen, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;

---

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates vom 17. Dezember 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur (ABI. EU Nr. L 17 vom 21.1.2000, S. 22)

- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet. Eine Verbindung zwischen Unternehmen über natürliche Personen findet bei den vg. Überlegungen keine Berücksichtigung.<sup>7</sup>

Entfallen ist das allgemeine Verbot der Beihilfengewährung an „Unternehmen in Schwierigkeiten“.

## II. De-minimis-Beihilfen

Die Europäische Kommission kann Beihilfen, die einen bestimmten Schwellenwert nicht überschreiten (De-minimis-Beihilfen), von der Anmeldepflicht freistellen.

Nach Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 werden Maßnahmen, die die Voraussetzungen dieser Verordnung erfüllen, als Maßnahmen angesehen, die nicht alle Tatbestandsmerkmale des Artikels 107 Abs. 1 AEUV erfüllen. Solche Maßnahmen stellen damit keine staatlichen Beihilfen i. S. dieser Vorschrift dar. Die betreffenden Maßnahmen unterliegen folglich nicht der Anmeldepflicht nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV.

Artikel 3 statuiert in seinem Absatz 2 eine Höchstbegrenzung von De-minimis-Beihilfen. So darf auf Zuwendungsempfängerebene die einem einzigen Unternehmen i. S. v. Artikel 2 Abs. 2 gewährte **Beihilfe** – bezogen auf einen Zeitraum von drei Steuerjahren - insgesamt **200.000 Euro** (bzw. bei Beihilfen im gewerblichen Straßengüterverkehr 100.00 Euro) **nicht überschreiten**. Der Dreijahreszeitraum ist fließend, d. h. bei jeder Neubewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe ist die Gesamtsumme der dem relevanten einzigen Unternehmen im laufenden Steuerjahr sowie in den vorangegangenen zwei Steuerjahren gewährten „De-minimis“-Beihilfen festzustellen.

Maßgeblich zur Bestimmung des Dreijahreszeitraumes ist das Jahr, in dem das Unternehmen nach dem geltenden nationalen Recht einen Rechtsanspruch auf die Beihilfe erwirbt, unabhängig davon, wann die Beihilfe tatsächlich ausgezahlt wird. Das Steuerjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

---

<sup>7</sup> Nach Aussagen der Europäischen Kommission (GD Wettbewerb) ist die Definition nach Artikel 2 Absatz 2 abschließend. D.h. die etwaige Verbindung einzelner Unternehmen über natürliche Personen (entsprechend der aktuellen EuGH-Rechtsprechung (C-110/13 – HaTeFo GmbH, Urteil vom 27.02.2014) ist daher aus Vereinfachungsgründen nur außerhalb des Anwendungsbereichs der De-minimis Verordnung zu beachten.

Der Höchstwert gilt für alle dem Zuwendungsempfänger nach dieser Verordnung gewährten De-minimis-Beihilfen ungeachtet ihrer Art und Zielsetzung (z.B. Betriebsbeihilfen oder Beihilfen für Investitionen in Form von Bürgschaften, Zinsverbilligungen oder verlorenen Zuschüssen) und unabhängig davon, ob die von dem Mitgliedstaat gewährte Beihilfe ganz oder teilweise aus Unionsmitteln finanziert wird.

Im Falle von Unternehmensfusionen oder -übernahmen müssen nach Artikel 3 Abs. 8 alle De-minimis-Beihilfen, die den jeweiligen Unternehmen im laufenden und in den vorangegangenen zwei Jahren gewährten wurden, bei der Prüfung der Einhaltung der Obergrenze berücksichtigt werden. Die Rechtmäßigkeit der zuvor gewährten De-minimis-Beihilfen wird dadurch aber nicht in Frage gestellt.

Im Falle von Unternehmensaufspaltungen müssen die zuvor erhaltenen De-minimis-Beihilfen nach Möglichkeit den jeweiligen Betriebsteilen zugewiesen werden. Ist das nicht möglich, erfolgt eine Zuweisung auf der Grundlage des Buchwerts des Eigenkapitals der neuen Unternehmen.

Nach Artikel 3 Abs. 7 ist die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe ausgeschlossen, wenn der beantragte Betrag die Höchstgrenze von 200.000 Euro - oder wenn bereits De-minimis-Beihilfen im Dreijahreszeitraum gewährt wurden - das verbleibende zulässige Fördervolumen übersteigt.

Die Verordnung gilt nur für transparente Beihilfen. Das sind Beihilfen, bei denen sich das Bruttosubventionsäquivalent nach Maßgabe von Artikel 4 im Voraus berechnen lässt. Zuschüsse und Zinszuschüsse werden nach Artikel 4 Abs. 2 als transparente Beihilfen angesehen.

Im Falle zinsverbilligter Darlehen wird der Zinsvorteil berücksichtigt, den das Unternehmen erhält. Bei der Berechnung des Beihilfewertes ist zu berücksichtigen, dass der gesamte Zinsvorteil nicht - wie bei einem Barzuschuss - in voller Höhe bei Auszahlung der Mittel, sondern über die gesamte Darlehenslaufzeit gewährt wird. Bei Bürgschaften besteht die Möglichkeit, das Verfahren zur Berechnung des Bruttosubventionsäquivalentes nach Artikel 108 Abs. 3 AEUV anzumelden und einer Genehmigung zuzuführen.

De-minimis-Beihilfen dürfen nach Artikel 5 nicht frei mit anderen Maßnahmen kumuliert werden. Eine De-minimis-Beihilfe darf somit nur im Rahmen der im Beihilferecht festgelegten zulässigen Förderintensität zu einer anderen Fördermaßnahme hinzutreten. Bei Überschreitung dieses Rahmens darf keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden.

#### Beispiel zur Reichweite des Kumulierungsverbotes:

Ein Investitionsvorhaben für einen Betrieb der landwirtschaftlichen Verarbeitung mit einem Gesamtvolumen über 1.000.000 Euro erhält eine nach der Agrarfreistellungsverordnung freigestellte Investitionsbeihilfe i. H. v. 300.000 Euro (= 30 %). Nach der Agrarfreistellungsverordnung wäre eine Beihilfe von höchstens 400.000 Euro (= 40 %) zulässig. Wegen des Kumulierungsverbotes darf diese Förderung daher mit einer De-minimis-Beihilfe von höchstens 100.000 Euro kumuliert werden, obwohl nach der De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

De-minimis-Beihilfen nach dieser Verordnung können mit Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1474 vom 13. Oktober 2020<sup>8</sup> (DAWI-De-minimis-Verordnung) bis zu der in dieser Verordnung festgelegten Obergrenze kumuliert werden. Eine Kumulierung mit De-minimis-Beihilfen nach anderen De-minimis-Verordnungen ist bis zu dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Höchstbetrag möglich.

#### Beispiel zur Einhaltung der Obergrenzen:

Für ein Vorhaben sollen De-minimis-Beihilfen gewährt werden. Die Begünstigte hat in den letzten zwei Jahren keine gewerblichen De-minimis-Beihilfen erhalten, allerdings 20.000 Euro Agrar-De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 in der jeweils geltenden Fassung. Wegen der Vorgabe zur Einhaltung der Obergrenzen kann daher eine De-minimis-Beihilfe von höchstens 180.000 Euro gewährt werden, obwohl nach der gewerblichen De-minimis-Verordnung eine Förderung von bis zu 200.000 Euro zulässig wäre.

### **III. Überwachung**

Der Beihilfengeber hat sich zu vergewissern, dass die De-minimis-Beihilfe den zulässigen individuellen Gesamtbetrag nicht überschreitet. Nach Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 sind vor der Gewährung einer De-minimis-Beihilfe verschiedene Schritte zu beachten:

1. Dem potentiellen Beihilfenempfänger ist mitzuteilen, dass beabsichtigt ist, ihm eine De-minimis-Beihilfe zu gewähren. Gleichzeitig ist ihm die voraussichtliche Höhe der De-minimis-Beihilfe bekanntzugeben.

---

<sup>8</sup> Verordnung (EU) Nr. 2020/1474 der Kommission vom 13. Oktober 2020 zur

Änderung der Verordnung (EU) Nr. 360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten

Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

ABl. EU vom 14.10.2020 Nr. L 337, S. 1.

2. Der Zuwendungsempfänger hat im Gegenzug dem Beihilfengeber eine vollständige Übersicht über sonstige von ihm oder von mit ihm verbundenen Unternehmen in den letzten zwei Jahren sowie im laufenden Jahr bezogenen und beantragten De-minimis-Beihilfen vorzulegen (sog. De-minimis-Erklärung). Diese Übersicht muss auch auf Grundlage einer anderen De-minimis-Verordnung erhaltene und beantragte De-minimis-Beihilfen beinhalten.
3. Nach Vorliegen der relevanten Informationen muss der Beihilfengeber prüfen, ob die beabsichtigte De-minimis-Beihilfe in der angedachten Höhe tatsächlich gewährt werden kann.
4. Dem Zuwendungsempfänger ist eine Bescheinigung über die gewährte De-minimis-Beihilfe auszustellen (sog. De-minimis-Bescheinigung).

Nach Artikel 6 Absatz 4 hat der Mitgliedstaat alle erforderlichen Unterlagen, die Aufschluss darüber geben, ob die Bedingungen für die Zuwendung der Verordnung erfüllt sind, zu sammeln, zu registrieren und für eine Dauer von zehn Jahren aufzubewahren.

Des Weiteren wird dem Mitgliedstaat die Verpflichtung auferlegt, der Europäischen Kommission auf schriftliches Ersuchen innerhalb einer vorgegebenen Frist alle erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Einhaltung der Verordnung zu übermitteln. Dazu zählen vor allem Angaben über die Beachtung der in den jeweiligen Anhängen der Verordnung aufgeführten Gesamtbeihilfebeträge.

#### **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Bei einer von der Europäischen Kommission angeordneten Rückforderung von rechtswidrigen Beihilfen kommt regelmäßig eine rückwirkende Anwendung der Verordnung in Betracht. Insoweit wird auf die Bekanntmachung der Kommission unter dem Titel „Rechtswidrige und mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare staatliche Beihilfen: Gewährleistung der Umsetzung von Rückforderungsentscheidungen der Kommission in den Mitgliedstaaten“ (Amtsblatt EU vom 15.11.2007 Nr. C 272, S. 4) und die dortige Randnummer 49 verwiesen.

Die Verordnung gilt bis zum 31.12.2023. Auf die zu diesem Zeitpunkt bestehenden De-minimis-Beihilferegulungen kann die Verordnung noch weitere sechs Monate angewendet werden.

#### **V. Umsetzung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland**

Um zu gewährleisten, dass der individuelle Gesamtbetrag nicht überschritten und die Informationspflichten gegenüber der Kommission eingehalten werden, sind verschiedene Verfahrensschritte erforderlich.